

Entscheidungszuständigkeit des umfassenden Beistandes bei Uneinigkeit bevollmächtigter Patientenvertreter

Aus der Beratungspraxis der SVBB¹

von Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Sind sich mehrere mittels Patientenverfügung eingesetzte Vertretungspersonen nicht einig bezüglich der erforderlichen medizinischen Massnahmen, und werden dadurch die Interessen der betroffenen Person gefährdet, ordnet die KESB gestützt auf Art.373 Abs.2 i.V.m. Art.368 ZGB das Erforderliche an. Steht die betroffene Person unter umfassender Beistandschaft, erübrigt sich die Intervention der KESB, weil der umfassende Beistand die umfassende Interessenwahrung sicherstellen muss.

I. Ausgangslage

Ich führe eine umfassende Beistandschaft (Art.398 ZGB) für eine pflegebedürftige ältere Frau. Es liegt eine Patientenverfügung (kurz mit zwei Bevollmächtigten) vor (Tochter und Sohn). Die beiden sind zerstritten.

II. Frage

- a) Wer entscheidet in diesem Fall über die medizinischen Massnahmen, wenn der Sohn die Interessen der Mutter anders interpretiert als die Tochter?
- b) Wer ist bei einer Doppelvollmacht Ansprechperson für das Pflegeheim?

III. Erwägungen

1. Zunächst ist natürlich entscheidend, ob die Patientin nur pflegebedürftig sei oder ob sie auch urteilsunfähig ist (was bei umfassender Beistandschaft wohl in der Regel anzunehmen ist, Art.398 Abs.1 ZGB). Nur bei Urteilsunfähigkeit sind die Vollmachten massgeblich, weil es sich um die Wahrung höchstpersönlicher Rechte handelt, die während der Urteilsfähigkeit nicht delegierbar sind.
2. Wenn Urteilsunfähigkeit vorliegt und sich die beiden Bevollmächtigten nicht einig sind und sich auch nicht einig werden können darüber, wie zu entscheiden sei, wenn sie uneinig sind (z.B. Primat für das ältere Geschwister oder wie auch immer), dann würde grundsätzlich ein Fall vorliegen zum Einschreiten der KESB (Art.373 ZGB). Käme deren Intervention nicht rechtzeitig, so handeln die medizinischen Betreuungspersonen nach ihren Berufsstandards (z.B. <http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html>).
3. Allerdings ist im vorliegenden Fall die Patientenverfügung gepaart mit einer umfassenden Beistandschaft, was bedeutet, dass bereits ein rechtliches Auffangnetz besteht für den Fall, dass die in der Patientenverfügung erwähnten Personen zu keinem Entscheid gelangen. Gemäss Art.378 Abs.1 ZGB steht hinter diesen Bevollmächtigten

¹ [Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände](#)

direkt der (von Gesetzes wegen mit umfassenden Befugnissen ausgestattete) Beistand. Ich bin daher der Auffassung, dass sich die Intervention der KESB erübrigt, weil die umfassende Beiständin von Gesetzes wegen für die gesamte Personen- und Vermögenssorge verantwortlich ist (Art.398 Abs.2 ZGB) und deshalb bei Versagen der eigenen Vorsorge (Patientenverfügung) die Interessen der verbeiständeten Person zu wahren hat. Der umfassenden Beiständin fehlt nur solange die Entscheidungszuständigkeit, als mittels Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag bestimmte Personen die nötigen medizinischen Entscheidungen aufgrund eigener Vorsorge der betroffenen Person sicherstellen. Als Beiständin können Sie das den Kindern der Verbeiständeten auch so offen kommunizieren: Wenn sich die Nachkommen nicht einig sind und die Interessen der Mutter damit gefährdet werden, weil die nötigen (verbindlichen) Anweisungen an die Pflegeverantwortlichen ausbleiben, liegt es in Ihrer Verantwortung als umfassende Beiständin, zu entscheiden.

IV. Fazit

- a) ***Wer entscheidet in diesem Fall über die medizinischen Massnahmen, wenn der Sohn die Interessen der Mutter anders interpretiert als die Tochter?***

Die umfassende Beiständin nach Art.398 Abs.2 ZGB.

- b) ***Wer ist bei einer Doppelvollmacht Ansprechperson für das Pflegeheim?***

Gemäss Art.378 Abs.2 ZGB darf der gutgläubige Arzt bei mehreren vertretungsberechtigten Personen voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit dem andern handelt. Es genügt daher, dass er sich an eine vertretungsberechtigte Person wendet. Weiss er allerdings, dass sich die beiden Vertreter nicht einig sind, kann er nicht mehr gutgläubig auf den Entscheid des Einen abstellen. Diesfalls muss entweder gestützt auf Art.373 ZGB die KESB entscheiden, wessen Entscheid massgeblich oder ob ein Vertretungsbeistand zu bestellen sei. Oder aber die Entscheidung wird durch den Beistand getroffen, sofern eine umfassende Beistandschaft (Art.398 ZGB) besteht oder ein Vertretungsbeistand (Art.394 ZGB) präventiv mit der Entscheidungsbefugnis in medizinischen Belangen für den Fall, dass die Bevollmächtigten sich nicht einig sind, bereits eingesetzt worden ist. Eine Intervention der KESB entfällt, wenn hinter uneinigen Bevollmächtigten eine entsprechende substituierende Beistandschaft besteht (Art.378 Abs.1 Ziff.2 ZGB).

Stichwörter: Entscheidungszuständigkeit des Beistandes in medizinischen Belangen, Patientenverfügung, Uneinigkeit bevollmächtigter Patientenvertreter.
